



## Satzung der Stadt Bad Langensalza

### Satzung über Ehrengrabstätten in der Stadt Bad Langensalza (Ehrengräbersatzung)

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<b>Neufassung</b>	vom <b>14.05.2024</b>	Inkrafttreten am <b>17.05.2024</b>	<b>Jahrgang 21, Nr. 14</b> vom <b>16.05.2024</b>

## **Satzung über Ehrengrabstätten in der Stadt Bad Langensalza (Ehrengräbersatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und des § 18 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Langensalza vom 27.03.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2019 hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende Satzung über Ehrengrabstätten in der Stadt Bad Langensalza (Ehrengräbersatzung) beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich, Sprachform**

- (1) Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich der Friedhofssatzung der Stadt Bad Langensalza in der jeweils gültigen Fassung gleichermaßen.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

### **§ 2 Widmungszwecke**

- (1) Die Stadt Bad Langensalza kann die Grabstätte von Personen, welche in ihrem Leben Bedeutendes für die Stadt und ihre Bürger leisteten, auf einem der städtischen Friedhöfe als Ehrengrabstätte anerkennen.
- (2) Die Widmung dient der Würdigung der Persönlichkeit sowie deren Taten und dem langfristigen Erhalt der Grabstätten.

### **§ 3 Kriterien zur Widmung**

- (1) Eine Ehrengrabstätte erhalten Bürger der Stadt, denen nach § 1 der Ehrenordnung der Stadt Bad Langensalza in der jeweils gültigen Fassung der Ehrenbürgertitel verliehen wurde.
- (2) Die Grabstätten von Personen, die sich zu Lebzeiten durch herausragenden Gewerbefleiß, Bürgersinn, besonderes ehrenamtliches Engagement, künstlerisches Schaffen oder ähnlichem in der Stadt verdient gemacht haben oder ihr anderweitig zu Ansehen verholfen haben, können als Ehrengrabstätte anerkannt werden. Folgende Kriterien müssen zudem erfüllt sein:
- (a) Die Widmung ohne vorrausgehenden Ehrenbürgertitel kann frühestens 5 Jahre nach dem Tod der zu ehrenden Persönlichkeit erfolgen.
- (b) Die Grabstätte muss zum Zeitpunkt der Widmung auf einem Friedhof der Stadt Bad Langensalza existent sein.

## **nichtamtliche Lesefassung**

(3) Grabstätten, die die Kriterien nicht erfüllen, ihre Erhaltung aber nach Ablauf der Ruhezeit aus historischen oder künstlerischen Gründen als geboten erscheint, können als „bedeutende Grabstätten“ geführt werden und ebenso in die Pflegschaft durch die Stadtverwaltung kommen, soweit und solange die Grabstätte als schützenswert eingestuft ist.

### **§ 4 Folgen der Widmung**

(1) Wird das Nutzungsrecht an der gewidmeten Grabstätte von den Angehörigen nicht weiter erworben, geht die Grabanlage nebst Grabstein und Zubehör in das Eigentum der Stadt Bad Langensalza über. Die Anlage wird von der Stadt auf Friedhofs dauer unterhalten. Das gewidmete Grab erhält zeitlich unbefristete Ehrenpflege. Die Stadt Bad Langensalza hat insbesondere für angemessene Grabpflege, Bepflanzung sowie Instandhaltung der Grabstätte Sorge zu tragen.

(2) Die Grabstätte ist durch die Stadt entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Für die Grabstätten nach dieser Satzung können Grabmalpatenschaften abgeschlossen werden. Der Inhalt der Patenschaft hat den Schutzstatus der Grabanlage bei der Unterhaltung und Nutzung der Grabstätte zu berücksichtigen.

### **§ 5 Vorschlagsrecht**

(1) Das Vorschlagsrecht zur Anerkennung einer Person für die Vergabe eines Ehrengrabes steht Jedermann zu.

(2) Vorschläge sind samt Begründung in Textform bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza einzureichen.

### **§ 6 Widerruf der Widmung**

(1) Erweist sich die geehrte Person, aufgrund nachträglicher Erkenntnisse, der Widmung als unwürdig, so kann diese widerrufen werden.

(2) Die Umwidmung zur „bedeutenden Grabstätte“ ist möglich, sofern die gewonnenen Erkenntnisse nicht in starkem Kontrast zum eigentlichen Widmungsgrund stehen.

Die Entscheidung darüber obliegt dem Stadtrat der Stadt Bad Langensalza.

### **§ 7 Abstimmung**

Über Widmung und Widerruf entscheidet der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates.